

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 116 (2019)
Heft: 1

Artikel: "Es braucht breite Allianzen"
Autor: Frösch, Therese / Wolffers, Felix / Suter, Alexander
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-865588>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Es braucht breite Allianzen»

SKOS-PRÄSIDIUM 2014 übernahmen Therese Frösch und Felix Wolffers zusammen das Präsidium der SKOS. Nun treten sie wieder ab. Erfreut zeigen sich die beiden über eine «wirklich sehr gute und konstruktive Zusammenarbeit; sowohl innerhalb der SKOS als auch mit zahlreichen anderen Institutionen und Organisationen.» Wünschen würden sie sich «mehr Stimmen der Vernunft, die sich den wiederkehrenden Abbautendenzen entgegenstellen».

«ZESO: Ihr habt die SKOS fünf Jahre präsidiert. In dieser Zeit konntet Ihr einiges bewegen. Ihr habt konstruktive Vorschläge gemacht, wie beispielsweise die Ergänzungsleistungen für 55plus oder die Weiterbildungsoffensive, die auf breites Echo stiessen. Die SKOS selbst steht auch nicht mehr derart im Kreuzfeuer der Kritik. Seid Ihr zufrieden mit Eurer Bilanz?»

Wolffers: Natürlich ist es erfreulich, dass wir Bewegung in wichtige sozialpolitische Fragen gebracht haben. Beim Kernthema Sozialhilfe läuft aber gleichzeitig einiges in die falsche Richtung. Breite Kreise unserer Gesellschaft scheinen bereit zu sein, eine Viertelmillion Menschen in eine

noch grössere materielle Not zu treiben und sozial auszugrenzen. Man muss sich daher schon fragen, was mit der gesellschaftlichen Solidarität geschehen ist. Sozialhilfe wird im Moment nur unter dem Aspekt der Kosten und der Leistungskürzungen diskutiert. Ist es nicht die Aufgabe der Gesellschaft, dafür zu sorgen, dass alle ein menschenwürdiges Leben führen können? Diese Frage bräuchte eine breite Diskussion in der Gesellschaft. Das kann die SKOS alleine nicht leisten. Es braucht mehr Stimmen der Vernunft, welche sich den Abbautendenzen entgegenstellen.

Frösch: Als langjährige Politikerin weiss ich natürlich, dass man bei diesen Themen sehr viel Stehvermögen braucht und Rückschläge normal sind. Das gibt es

nicht nur beim Thema Sozialhilfe. Rechtsbürgerliche Kräfte griffen die SKOS-Richtlinien schon vor fünf Jahren an. In solchen Situationen ist es zentral, breite Allianzen zu schaffen. Das ist uns gelungen. Die SODK hat 2015 einstimmig die heute geltenden Richtlinien beschlossen. Man darf auch nicht vergessen, dass die aktuelle Diskussion um die Kürzung des Grundbedarfs in der Sozialhilfe von drei Kantonen ausgeht. Es ist zu hoffen, dass die übrigen Kantone mit der SODK die gemeinsam erarbeiteten Richtlinien verteidigen.

Wolffers: Die Diskussion wird zu oft ohne sachliche Argumente geführt. Die Kritik an der Sozialhilfe ist getrieben von Emotionen und Polemik. Eine fundierte Auseinandersetzung auf einer Faktenbasis gibt es nicht. In den Kantonen Aargau und Basel Landschaft will man die Sozialhilfe um 30 Prozent kürzen, ohne vorher zu untersuchen, welche Folgen das für die Betroffenen hätte. Das ist nicht nur sozialpolitisch, sondern auch rechtlich unhaltbar.

Die Harmonisierung der Sozialhilfe zu festigen, war eines der zentralen Ziele Eures Präsidiums. Ihr habt deshalb die Zusammenarbeit mit der SODK intensiviert. Ein weiterer Vorsatz von Euch war, Schwachstellen bei der Sozialhilfe anzugehen. Welche Schwachstellen habt Ihr gefunden?

Frösch: Die Sozialhilfe ist das letzte Auffangnetz für alle Risiken, welche von den Sozialversicherungen nicht gedeckt werden. Diese Risiken nehmen zu, denken wir beispielsweise an die steigende Zahl von Scheidungen, die vielen



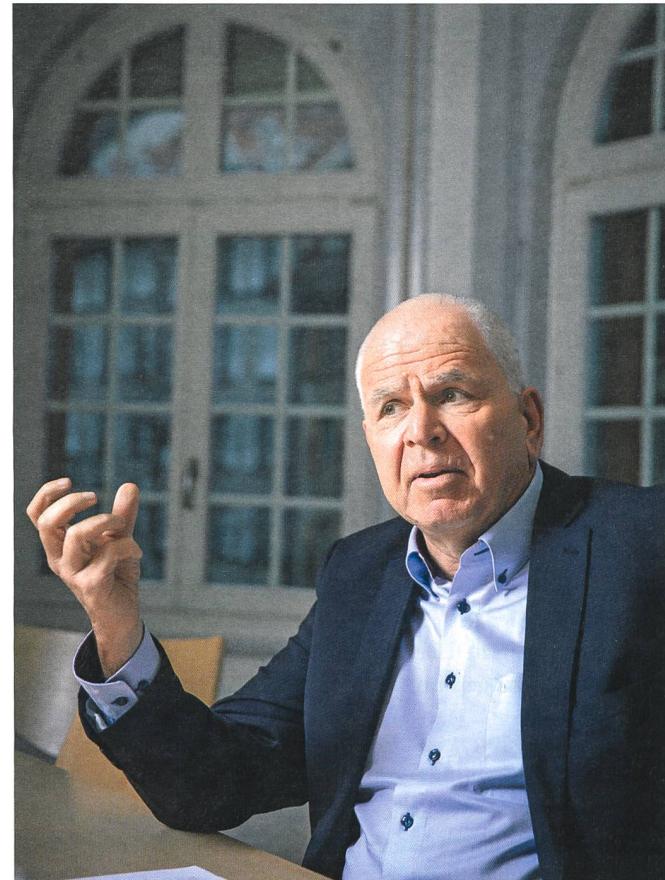
«Rechtsbürgerliche Kräfte griffen die SKOS-Richtlinien schon vor fünf Jahren an.»

Einelternfamilien und die wachsende Zahl von Langzeitarbeitslosen. Hinzu kommen Sparmassnahmen der vorgelagerten Sozialversicherungen wie IV und ALV. Die Sozialhilfe muss somit immer neue Aufgaben übernehmen. Sie ist damit aber überfordert, wenn nicht zugleich das Finanzierungssystem verbessert wird. Notwendig sind aber auch Massnahmen, welche die Armut und die Abhängigkeit von Sozialhilfe wirksam verhindern, wie Familienergänzungsleistungen, bessere Stipendien oder Massnahmen für über 55-jährige Arbeitslose oder der AHV vorgelagerte Überbrückungsrenten.

Wolfers: Das grösste Problem der Sozialhilfe ist nach wie vor die Finanzierung. Die Sozialhilfe steht im Kontext von globalen Entwicklungen, wie zum Beispiel Flüchtlingsströme oder wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen. Diese haben Auswirkungen auf die Sozialhilfe und schliesslich auf die Finanzen auf Gemeindegrenze. Einzelne Gemeinden leiden stark unter dieser Belastung und fordern zu Recht mehr Solidarität. Es braucht deshalb einen fairen Lastenausgleich in den Kantonen und allenfalls auch eine Mitfinanzierung durch den Bund. Auffallend ist, dass vor allem jene politischen Kreise eine gerechte Verteilung der Lasten bekämpfen, welche über hohe Kosten in einzelnen Gemeinden klagen. Gerechte Lösungen werden so gezielt verhindert.

Ihr habt die öffentliche Debatte über die Sozialhilfe in den letzten Jahren mitgeprägt. Selbst die NZZ stellte wohlwollend fest, Ihr hättest es verstanden, die Diskussion zu versachlichen. Was würdet Ihr Eurem Nachfolger, Eurer Nachfolgerin mit auf den Weg geben?

Frösch: Mir wäre es sehr wichtig, dass das Vertrauen innerhalb der Gremien der SKOS aufrechterhalten bliebe. Wir erfreuten uns in den vergangenen Jahren einer wirklich sehr guten und konstruktiven Zusammenarbeit; sowohl innerhalb der SKOS als auch mit einer grossen Zahl von anderen Institutionen und Organisationen. Wir bemühten uns immer, alle relevanten Kräfte miteinzubeziehen. Die SKOS hat sich zudem als Thinktank etabliert. Ich bin überzeugt, dass es möglich ist, hoch qualifizierte Personen für unsere Nachfolge im SKOS-Präsidium zu finden, weil die SKOS gut aufgestellt ist.



«Das grösste Problem der Sozialhilfe ist nach wie vor die Finanzierung.»

Wolfers: Die SKOS als Fachverband steht sehr gut da, aber die Sozialhilfe ist dennoch unter starkem Druck. Ich fürchte, die sozialpolitische Wetterlage wird sich weiter verschlechtern. Wir senken laufend die Steuern für Reiche und für Unternehmen und beklagen, dass für eine angemessene Sozialhilfe kein Geld vorhanden sei. Ich wünsche mir, dass die besonnenen Kräfte sich vermehrt in der sozialpolitischen Diskussion engagieren.

Ihr beide habt schon früher zusammen gearbeitet. Das Co-Präsidium, so schien es, funktionierte gut. Gab es nie Streit?

Wolfers: Ich denke, wir sind wirklich ein gutes Team. Wir wurden aber auch wunderbar unterstützt von der Geschäftsleitung und vom Vorstand der SKOS und von der Geschäftsstelle.

Frösch: Wir sind ein Team, das an den Schwierigkeiten wächst, weil wir kritikfähig sind. Ich denke, wir ergänzen uns sehr gut. Felix hat den Bezug zur Praxis und ein pro-

fundes fachliches und fachpolitisches Wissen und ich bringe meine lange politische Erfahrung ein. Ich hatte aber früher auch zehn Jahre als Sozialarbeiterin gearbeitet.

Werdet Ihr Euch nun ganz aus der Diskussion über die Sozialhilfe zurückziehen oder wird man weiter von Euch hören?

Frösch: Ich setze mich als Präsidentin von Helvetas in der Entwicklungszusammenarbeit für Armutsbekämpfung ein. Auch hier ist eine weltweit besorgniserregende Tendenz der abnehmenden Solidarität mit den Schwächsten zu beobachten.

Wolfers: Bis Mitte 2020 bin ich noch Leiter des Berner Sozialdienstes. Ich werde mich sicher noch weiter in der Sozialpolitik engagieren. ■

Das Gespräch führte
Ingrid Hess

Rückerstattungspflicht auch für Integrationsmassnahmen?

PRAXIS Herr Zander bezieht Sozialhilfe und kommt während dieser Zeit überraschend zu Vermögen. Bei der Bemessung der Rückerstattung stellt sich die Frage, ob Aufwendungen der Sozialhilfe für Integrationsmassnahmen ebenfalls rückerstattungspflichtig sind.

Herr Zander* wird vom Sozialdienst finanziell unterstützt. Nachdem er an einem dreimonatigen Abklärungsprogramm des Sozialdienstes teilgenommen hat, erhält er bei einer Sozialfirma eine Anstellung zu 50 Prozent. Mit diesem Lohn kann er einen Teil seines Bedarfs selber abdecken. Schliesslich kommt Herr Zander überraschend zu Vermögen im Umfang von Fr. 100 000.–.

→ FRAGEN

Für den Sozialdienst stellt sich nun die Frage, ob und in welchem Umfang Herr Zander rückerstattungspflichtig ist.

→ GRUNDLAGEN

Die SKOS-Richtlinien unterscheiden zwischen Rückerstattungen bei rechtmässigem Bezug und Rückerstattungen bei unrechtmässigem Bezug. Bei Rückerstattungsforderungen gelten die Bestimmungen der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung (Art. 26 ZUG). Verschiedene Kantone regeln, dass die bezogene Sozialhilfe bei einer wesentlichen Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse (Erbanfall, Lottogewinn usw.) grundsätzlich zurückzuerstatte ist und dass dabei Freibeträge

zu berücksichtigen sind. Dies, um das primäre Ziel der Sozialhilfe, nämlich die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit von ehemals unterstützten Personen, nicht zu gefährden. Die SKOS-Richtlinien sehen vor, dass Personen, die infolge eines erheblichen Vermögensanfalls keine Unterstützung mehr benötigen, ein angemessener Betrag zu belassen ist: Einzelpersonen Fr. 25 000.–, Ehepaare Fr. 40 000.– zuzüglich Fr. 15 000.– pro minderjähriges Kind (SKOS-RL E.3).

Die Rückerstattungspflicht erstreckt sich hingegen nicht auf sämtliche Aufwendungen der Sozialhilfe. Es gilt die allgemeine Empfehlung, dass sich die Rückerstattungspflicht nicht auf Leistungen erstrecken soll, welche zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration gewährt wurden (EFB, IZU, SIL im Zusammenhang mit Integrationsmassnahmen, vgl. SKOS-RL Kapitel E.3).

Der Lohn aus der Beschäftigung in einer Anstellung im zweiten Arbeitsmarkt bestimmt sich nach vertraglichen Vereinbarungen zwischen Herrn Zander und der Sozialfirma; er stellt damit keine Unterstützungsleistung dar, die ihm gestützt auf das Sozialhilferecht und allenfalls noch unter Berücksichtigung von Ermessen gewährt wird.

→ ANTWORT

Aufgrund des Vermögensanfalls von Fr. 100 000.– gelangt Herr Zander in günstige Verhältnisse. In Anwendung des Bedarfsdeckungsprinzips ist Herr Z. nicht mehr bedürftig und hat keinen Anspruch mehr auf wirtschaftliche Unterstützung (SKOS-RL A.4). Parallel zur Ablösung prüft der Sozialdienst, in welchem Umfang Herr Zander rückerstattungspflichtig ist.

Der von Herrn Zander mit der Tätigkeit bei der Sozialfirma erwirtschaftete Lohn gilt nicht als Unterstützungsleistung im Sinne des ZUG (vgl. Art. 3 Abs. 1 und

Abs. 2 lit. a ZUG), weshalb im Umfang des erzielten Soziallohnes keine Rückerstattungspflicht vorliegt. Es spielt dabei keine Rolle, wie genau der Lohn zusammengesetzt ist und ob darin allenfalls noch ein Anteil zur Finanzierung des betreffenden Programms enthalten ist.

Was das dreimonatige Abklärungsprogramm anbelangt, welches Herr Zander vor seiner Anstellung bei der Sozialfirma absolvierte, empfiehlt die SKOS, dass keine Rückerstattungspflicht vorzusehen ist, weil diese Massnahme zur Förderung der beruflichen Integration von Herrn Zander gewährt wurde (SKOS-RL E.3.1).

Somit erstreckt sich die Rückerstattungspflicht von Herrn Zander lediglich auf die wirtschaftliche Hilfe, welche nicht im Hinblick auf Massnahmen zur Förderung seiner beruflichen oder sozialen Integration gewährt wurde. Dabei wird Herr Zander mit jenem Anteil des Vermögens rückerstattungspflichtig, welcher den für ihn als Einzelperson massgebenden Freibetrag von Fr. 25 000.– übersteigt. ■

*Name geändert

Sabine Stalder

Mitglied der SKOS-Kommission
Richtlinien und Praxis

PRAXIS

In dieser Rubrik werden exemplarische Fragen aus der Sozialhilfapraxis an die «SKOS-Line» publiziert und beantwortet. Die «SKOS-Line» ist ein Beratungssangebot für SKOS-Mitglieder. Der Zugang erfolgt über www.skos.ch → Mitgliederbereich (einloggen) → Beratungsangebot.

Neue SKOS-Merkblätter für neue Regeln im Migrationsbereich

SOZIALHILFE Die gesetzliche Regelung betreffend die Unterstützung von Personen aus dem EU/EFTA-Raum sowie des Asyl- und Flüchtlingsbereichs wurde in den letzten zwei Jahren komplett neu angepasst. Die SKOS hat deshalb ihre Merkblätter überarbeitet und aktualisiert. Das Merkblatt zur Unterstützung für Personen aus Drittstaaten wird ebenfalls aktualisiert und im Sommer 2019 veröffentlicht.

Nirgendwo ist es in den vergangenen Jahren zu derart vielen Gesetzesänderungen gekommen wie im Migrationsbereich. Die grössten Änderungen wurden vom Parlament im Dezember 2016 entschieden und hatten einerseits die Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen, anderseits die Integration zum Ziel. Verschiedene Gesetze und Verordnungen wurden gestützt auf diese Massnahmenpakete angepasst und schrittweise in Kraft gesetzt, mit den letzten Anpassungen per 1. Januar 2019. Die von der SKOS in den Jahren 2013–2014 erarbeiteten Merkblätter zur Sozialhilfe für Migrantinnen und Migranten sind daher nicht mehr aktuell. Die Expertinnen und Experten der SKOS-Kommission Rechtsfragen haben die Papiere aktualisiert und überarbeitet. Das Resultat sind handliche und informative Praxishilfen, welche den Vollzug der Sozialhilfe in einem überaus anspruchsvollen Bereich erleichtern.

Sozialhilfe-Einschränkungen für Personen aus dem EU/EFTA-Raum

Per 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt und mit Vorgaben für die Integration ergänzt. Es wurden die Voraussetzung für die Gewährung und den Erhalt von Aufenthalts- und Niederlassungsrechten konkretisiert und teilweise verschärft.

Im Fokus des neuen SKOS-Merkblatts stehen die jeweiligen Sozialhilfeansprüche verschiedener Personengruppen. Es haben nicht sämtliche Anspruchsgruppen geändert, weshalb nicht auf alle Konstellationen eingegangen wird. Einige Anpassungen sind jedoch besonders hervorzuheben:

Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung B EU/EFTA oder Kurzaufenthaltsbewilligung L EU/EFTA haben, solange sie über die Arbeitnehmereigenschaft verfügen, Anspruch auf Sozialhilfe. Verlieren sie diese Eigenschaft, geht grundsätzlich auch der Anspruch auf Sozialhilfe verloren, falls kein anderer Aufenthaltsanspruch geltend gemacht werden kann, oder keine Ausnahmeregelung greift. Das Vorhandensein eines solchen Ausnahmetatbestandes ist in unklaren Fällen vorfrageweise durch das zuständige kantonale Migrationsamt zu prüfen. Zwischenzeitlich sind Personen bedarfsgerecht zu unterstützen. Wird festgestellt, dass kein Anspruch auf Sozialhilfe besteht, besteht nur noch ein Anspruch auf Hilfe in Notlagen (z. B. Unterstützung bei der Organisation der Heimreise, allenfalls Finanzierung der Reisekosten sowie minimale Unterstützung, bis die Heimreise frühestens möglich ist).

Förderung der Integration für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich

Für die verschiedenen Bewilligungskategorien von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich enthält das neue SKOS-Merkblatt weitreichende Informationen betreffend Sozialhilfeanspruch, Unterstützungszuständigkeit, Erwerbstätigkeit und Familiennachzug. Einen Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe haben demnach Flüchtlinge mit Asylgewährung (Ausweis B), Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F), Staatenlose ohne Flüchtlings-eigenschaft sowie Härtefälle (Aufenthaltsbewilligung B). Lediglich einen Anspruch auf reduzierte Asylsozialhilfe nach kantonal unterschiedlichen Grundlagen haben Asylsuchende (Ausweis N) sowie vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Aus-

länder (Ausweis F). Vom Sozialhilfestopp betroffene Personen des Asylbereichs, also Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid, sind von der Sozialhilfe ausgeschlossen und haben nur noch Anspruch auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV).

Meldepflichten gegenüber Migrationsbehörden und Arbeitsvermittlung

Für ausländische Staatsangehörige kann der Bezug von Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen Auswirkungen auf ihre Anwesenheitsberechtigung haben. Um ihre gesetzlichen Aufgaben richtig erfüllen zu können, sind die kantonalen Migrationsbehörden auf Informationen seitens der Sozialhilfeorgane und Ergänzungsleistungsstellen angewiesen. Per 1. Januar 2019 sind daher Bestimmungen in Kraft getreten, wonach für die Ausrichtung von Sozialhilfe- und Ergänzungsleistungen zuständige Organe gegenüber kantonalen Migrationsbehörden den Bezug von Sozialhilfe- und Ergänzungsleistungen unaufgefordert melden müssen. Eine weitere Meldepflicht besteht seit dem 1. Juli 2018 gegenüber der öffentlichen Arbeitsvermittlung. So müssen von Sozialdiensten die stellenlosen anerkannten Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen gemeldet werden, sofern sie arbeitsmarktfähig sind.

Alexander Suter

Leiter Fachbereich Recht und Beratung

www.skos.ch/publikationen/merkblaetter/